

Gemeindeverband Seniorenwohnheim Großarl-Hüttschlag

Sitz des Verbandes: Gemeindeamt 5611 Großarl Marktplatz 1, Tel. 06414/8898

K U N D M A C H U N G H A U S H A L T S B E S C H L U S S

Auf Grund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Seniorenwohnheim Großarl-Hüttschlag am 12.12.2024 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Auf Grundlage der §§ 4 ff VRV 2015 wird der beigefügte Voranschlag des Gemeindeverbandes Seniorenwohnheim Großarl-Hüttschlag mit einem geplanten Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen in Höhe von € 10.400,00 (Ergebnisvoranschlag) und einer geplanten Veränderung an liquiden Mitteln im Ausmaß von € -200,00 (Finanzierungsvoranschlag) beschlossen.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses iSd § 38 Abs. 2, 2. Satz Gemeindehaushaltsverordnung 2019 wurde in der Verbandsversammlung am 11.12.2019 der dem Rechnungsabschlussstichtag folgende 31. Jänner festgelegt.

	<u>Finanzierungshaushalt</u>	<u>Ergebnishaushalt</u>
Mittelaufbringung	3.121.500,00	3.140.800,00
Mittelverwendung	3.121.500,00	3.130.400,00
Differenz	0,00	10.400,00

§ 2

Die Seniorenwohnheimgebühren werden für das Rechnungsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

SENIORENWOHNHEIMPFLERGEGEBÜHREN:

Sätze lt. Verordnung der Salzburger Landesregierung Sozialhilfeempfänger und Selbstzahler

a) Grundtarif Tagessatz Tarif A	€	49,04 + Pflorgetarif
b) Grundtarif Tagessatz Tarif C		
c) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 1	€	26,25
d) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 2	€	42,05
e) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 3	€	83,65
f) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 4	€	110,65
g) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 5	€	127,95
h) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 6	€	136,35
i) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 7	€	140,65
j) Bezüglich des verbleibenden Mindesttaschengeldes bei Selbstzahler kommen analog die jeweils in Geltung stehenden Bestimmungen für SozialhilfebezieherInnen zur Anwendung		

Kurzzeitpflegesätze für Selbstzahler:

a) Grundtarif	€	59,04 + Pflorgetarif
b) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 1	€	26,25
c) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 2	€	42,05
d) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 3	€	83,65
e) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 4	€	110,65
f) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 5	€	127,95
g) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 6	€	136,35
h) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 7	€	140,65

Kautionen und Beiträge:

Haftpflichtversicherung je Bewohner jährlich	€	41,60
Haus-/Wohnungsschlüsseleratz	lt. Rechnung	

Zusatzleistungen – ALLES INKLUSIVPREISE PRO MONAT

Haftpflichtversicherung halbjährlich	€	20,80
Kühlschrank	€	9,35
Kabel-TV	€	3,15
Wäschetarif für nicht Leibwäsche (waschen und bügeln)	€	34,70
Wäscheetikettierung einmalig	€	43,75
Zimmerservice (pro Mahlzeit)	€	1,70
Zimmer ausmalen	nach Aufwand	
Zimmerreinigung extra, pro Stunde	€	25,00

Abwesenheitsvergütung:

Rohverpflegungssatz pro Tag vom Grundtarif ab dem 2. Tag vom Grundtarif	€	6,80
---	---	------

Leistungen für Mitarbeiter:

Frühstück		frei
Mittagessen	€	2,80
Abendessen	€	1,50

Leistungen für Nichtbewohner inkl. USt:

Essensausgabe (Mittag) – Essen auf Räder	€	9,35
Mittagessen im Haus	€	7,35
Mittagessen im Haus – kleine Portion	€	5,25
Essen für Kindergartenkinder und Volksschüler – Schuljahr 2024/25	€	3,85
Essen für Kindergartenkinder und Volksschüler – Schuljahr 2025/26	€	4,00
Essen für Volksschüler im Haus – Schuljahr 2024/25	€	4,40
Essen für Volksschüler im Haus – Schuljahr 2025/26	€	4,60
Essen für MS Schüler – Schuljahr 2024/25	€	5,25
Essen für MS Schüler – Schuljahr 2025/26	€	5,50
Sonstige Gemeindebedienstete und Lehrer – Verrechnung wie MS		

§ 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Bestreitung von Ausgaben der investiven Gebarung bestimmt ist, wird mit € 0,00 festgesetzt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung gem. § 69 der Gemeindeordnung 2019 aufgenommen und ausschließlich nur für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden; das Darlehen darf nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des veranschlagten a.o. Vorhabens notwendig ist.

§ 4

Der Verbandsobmann wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des Finanzierungshaushaltes die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend bis zum Höchstbetrag von € 170.000,00 (maximal ein Sechstel der veranschlagten ordentlichen Einnahmen) in Anspruch zu nehmen. Sollten zu diesem Zeitpunkt Rücklagemittel nicht vorhanden sein, wird der Verbandsobmann gem. Par.19 Abs.5 GHV 2020, LGBl.-Nr. 10/2020, ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 363.300,00 aufzunehmen. Hierdurch werden die besonderen Genehmigungen gem. § 69 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 nicht berührt. Kassenkredite (Kontokorrentdarlehen) sind ehestens, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zurückzuzahlen.

Die Besetzung der Planstellen des Seniorenwohnheimes Großarl-Hüttschlag darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Stellen- bzw. Dienstpostenplan erfolgen. Dieser unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Die individuelle Anstellung bzw. Überstellung und eventuelle Beförderung ist separat zu beschließen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

Großarl, am 12.12.2024

Der Obmann des Gemeindeverbandes:

Johann Ganitzer e.h.